

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet 1983

3/1983

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn S aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

den Ortsverband S-N des Landesverbandes B der F.D.P.,

vertreten durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes Herrn F aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht in der Besetzung

Prof. Dr. Sander (Präsident)

Dr. Fuhrmann (Beisitzer)

Dr. Brielmaier (Beisitzer)

Dr. Kohlhase (Beisitzer)

Friederici (Beisitzer)

entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts B vom 10. November 1983 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

Kosten des Bundesschiedsgerichts werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten der Verfahrensbeteiligten nicht erstattet.

Tatbestand

Der Tatbestand ist in der angefochtenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts B als auch in dem Beschluß des Bundesschiedsgerichts im einstweiligen Anordnungsverfahren voll-ständig wiedergegeben. Hierauf wird Bezug genommen.

Im Übrigen ist der Tatbestand zwischen den Verfahrensbeteiligten auch unstreitig.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer verfolgt mit dem Rechtsmittel seinen erstinstanzlichen Antrag weiter.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner verteidigt die Entscheidung des Landesschiedsgerichts B.

Der Präsident des Bundesschiedsgerichts hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch Beschluß vom 12. Januar 1984 zurückgewiesen. Innerhalb der Frist von zwei Wochen wurde kein Antrag auf Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht gestellt; das einstweilige Anordnungsverfahren ist damit beendet.

Dem Bundesschiedsgericht lagen die Verfahrensakten des Landesschiedsgerichts B und die Satzungen des Landesverbandes B in den verschiedenen Fassungen vor.

Die Verfahrensbeteiligten haben auf Schreiben des Berichtstatters vom 12.4.1984 mitgeteilt, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Gründe

Das gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts B eingelegte Rechtsmittel ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Zwar befindet sich ein Nachweis für die Zustellung nicht bei den Akten, jedoch ging die Beschwerde vor Ablauf eines Monats nach Verkündung der Entscheidung ein und daher offenkundig rechtzeitig.

Unschädlich ist, daß der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel als "Berufung" bezeichnet hat. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist nach § 26 SchGO nur die befristete Beschwerde zulässig. Da weitere Rechtsmittel in der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen sind, der Schriftsatz eindeutig auch nicht als Gegenvorstellung betrachtet werden kann, ist die "Berufung" als das einzig zulässige Rechtsmittel der Beschwerde zu behandeln.

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet. Das Bundesschiedsgericht folgt der Begründung des Landesschiedsgerichts B in der angefochtenen Entscheidung.

Ob nach der seit 1.11.1983 geltenden Fassung der Landessatzung B eine andere rechtliche Würdigung zu erfolgen hätte muß dahingestellt bleiben, denn der Antragsteller hat nach Inkrafttreten der neuen Satzung, die insbesondere den Ortsverbandswechsel ohne Wohnsitzveränderung eingehend regelt, nicht seinen Wechsel in einen anderen Ortsverband

erklärt. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Abs. 6 der jetzt geltenden Landessatzung B der Ortsverband, in den gewechselt werden soll, binnen 30 Tagen dem Wechsel wider-sprechen kann und der Widerspruch keiner Begründung bedarf. Diese Regelung und die weiteren Vorschriften in § 4 der Landessatzung sprechen dafür, daß der Widerspruch gegen den Ortsverbandswechsel ebensowenig einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich ist wie die Weigerung, ein neues Mitglied aufzunehmen. Zwar muß die Verweigerung der Neuaufnahme nach § 4 Abs. 1, 2 Landessatzung begründet werden und der um Aufnahme Nachsuchende hat die Berechtigung, seinen Antrag zu begründen. Es ist jedoch trotz dieser Ausgestaltung insbes. des Aufnahmeverfahrens unbestritten, daß eine Pflicht zur Aufnahme nicht besteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 PartG, §§ 2, 3 Bundessatzung). Im Falle eines Wechsels des Ortsverbandes ohne Wohnsitzverlegung müssen die für die Neuaufnahme geltenden Grundsätze entsprechend Anwendung finden im Gegensatz zu den Fällen des Ortsverbandswechsels aufgrund Wohnsitzverlegung, denn in letzterem Fall gilt der allgemeine Grundsatz des Regionalprinzips, der in der angefochtenen Entscheidung und auch in § 4 der Neufassung der Landessatzung eingehend dargelegt bzw. geregelt ist.

Kosten des Bundesschiedsgerichts werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten der Verfahrensbeteiligten nicht erstattet (§ 28 SchGO).